

Kumulative Dissertation - Anforderungen

(Gemäß dem Beschluss des Promotionsausschusses/Professoriums vom **12. Januar 2011**)

- Der Doktorand muss mindestens drei Beiträge vorlegen.
- Ein Beitrag muss von ihm allein verfasst sein.
- Bei Beiträgen in Mitautorenschaft muss der Doktorand seinen Beitragsanteil ausweisen und detailliert darlegen. Der Eigenanteil bei Mitautorenschaft muss quantitativ angemessen sein, ein bestimmter quantitativer Umfang wird jedoch nicht vorgegeben .
- Ein Beitrag muss in einem Journal veröffentlicht sein, das in einem VHB Ranking (JOURQUAL2) oder einem vergleichbaren Bewertungssystem mindestens mit "B" bewertet wird .
- Ein Mitautor kann Gutachter im Promotionsverfahren sein.

gez. Prof. Dr. Dr. Anton Burger

Vors. des Promotionsausschusses

Am 8. Jan. 2014 einstimmig beschlossene Änderung der Anforderungen:

- Der Doktorand / Die Doktorandin muss mindestens drei Beiträge vorlegen.
- Ein Beitrag muss von ihm/ihr allein verfasst sein.
- Bei Beiträgen in Mitautorenschaft muss der Doktorand seinen /die Doktorandin ihren Beitragsanteil ausweisen und detailliert darlegen. Der Eigenanteil bei Mitautorenschaft muss quantitativ angemessen sein, ein bestimmter quantitativer Umfang wird jedoch nicht vorgegeben.
 - Ein Beitrag, im Folgenden als Hauptbeitrag bezeichnet, muss in einem Journal veröffentlicht sein, das in einem VHB Ranking (JOURQUAL2), oder einem vergleichbaren Bewertungssystem mindestens mit „B“ bewertet wird. Alternativ zählt als Hauptbeitrag auch ein „Revise and Resubmit“ von einem im VHB Ranking (JOURQUAL2) oder in einem vergleichbaren Bewertungssystem mit „A“ oder „A+“ bewerteten Journal. Der Hauptbeitrag darf nur von einem Kandidaten/einer Kandidatin in ein Promotionsverfahren eingebracht werden, nicht von verschiedenen Kandidaten.
- Ein Mitautor kann Gutachter im Promotionsverfahren sein.
- Bei keinem der eingereichten Beiträge dürfen beide Gutachter gleichzeitig Ko-Autoren sein.

(Begründungen für den Änderungsantrag:

- **R&R von A oder A+:** "Mindestens B" setzt momentan den Fehlanreiz, aus Sicherheitsgründen den Hauptbeitrag nicht bei A oder A+ einzureichen. Ein "R&R" von A oder A+ sollte daher ebenso anerkannt werden, es ist mindestens ebenso bzw. sogar als hochrangiger zu bewerten als ein "Accept" von einem B-Journal.
- **Hauptbeitrag nur von einem Kandidaten in Promotionsverfahren:** Es soll verhindert werden, dass mehrere Personen mit demselben Hauptpaper promovieren.

Nicht beide Gutachter Ko-Autoren bei demselben Paper: Befangenheit der Gutachter soll verhindert werden.)